



Merkblatt

Kurzarbeitergeld und Entschädigung nach dem IfSG

Stand: 18. März 2020

Betrieben, die von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffen sind, sind verschiedene Hilfen zugesagt. Unabhängig von in Aussicht gestellten Liquiditätshilfen und Stundungen, die später bedient werden müssen, stehen den Unternehmen, die bereits unmittelbar betroffen sind, Hilfen zur Verfügung, die als echter Zuschuss gewährt werden.

Die Hilfen werden in zwei Fällen gewährt:

- Kurzarbeit wegen wirtschaftlicher Notwendigkeit
- Beschäftigungsverbote nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Beide Instrumente dienen dazu, Unternehmen, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, zu entlasten. Die wesentlichen Unterschiede der beiden Maßnahmen lassen sich wie folgt vereinfacht zusammenfassen:

1. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld entsteht durch wirtschaftliche Ausnahmesituationen, die der Unternehmer nachweisen muss. Die Erstattung nach IfSG basiert dagegen immer auf einer behördlichen Anordnung.
2. Bei der Kurzarbeit entscheidet der Unternehmer (im Einvernehmen mit den Beschäftigten) wie die notwendige Kurzarbeit im Betrieb verteilt wird, während es nach IfSG immer die Behörde ist, die Personen ein Beschäftigungsverbot erteilt.
3. Beim Kurzarbeitergeld arbeiten die Beschäftigten oft mit kürzerer Arbeitszeit weiter, wobei die Entgeltkürzung ausgeglichen wird. Bei der Entschädigung nach IfSG sind die Betroffenen wegen eines Beschäftigungsverbots immer voll zu entschädigen.
4. Kurzarbeit kann ausschließlich für Arbeitnehmer beantragt werden, während der Selbstständige kein Kurzarbeitergeld erhalten kann. Anders bei der Entschädigung nach IfSG: Hier kann auch der Selbstständige seinen nachgewiesenen Verdienstoffall entschädigen lassen.

Dieses Merkblatt beantwortet zu beiden Bereichen die wichtigsten Fragen.

I. Fragen und Antworten zum Kurzarbeitergeld

Betroffenen Unternehmen steht unter bestimmten Umständen das Instrument des Kurzarbeitergeldes zur Verfügung, um Personalkosten zu senken und Arbeitsplätze zu erhalten. Das ist insbesondere auch für Fleischereien wichtig, denn es kann sicherstellen, dass bei der Rückkehr zur Normalität ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Das Kurzarbeitergeld ist eine Maßnahme, die es seit vielen Jahren gibt. Der Gesetzgeber hat jetzt vor dem Hintergrund der Corona-Krise die Anspruchsvoraussetzungen herabgesetzt und zusätzliche Erstattungen beschlossen. Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Kurzarbeitergeld sind hier zusammengefasst.

1. Wann wird Kurzarbeitergeld gezahlt?

Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen. Das wäre im Fleischerhandwerk beispielsweise dann der Fall, wenn Veranstaltungen im Party-Service oder Catering storniert werden oder dort ein erheblicher Nachfrageeinbruch vorliegt.

Wichtig ist, dass Umsatzrückgänge allein nicht ausreichen, den Anspruch auf Kurzarbeitergeld zu begründen. Es muss nachvollziehbar sein, dass das auch zu einem echten Arbeitsausfall geführt hat. Dieser wiederum muss zu einer Reduzierung der Arbeitszeit und damit zu Entgelteinbußen beim Arbeitnehmer führen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitsausfall „unvermeidbar“ ist. Das heißt, der Arbeitgeber muss alles getan haben, Kurzarbeit zu vermeiden, etwa durch Abbau von Überstundenkonten. Dieses Kriterium könnte in denjenigen Fällen problematisch sein, in denen der Arbeitgeber von sich aus eine vorsorgliche Schließung des Betriebs anordnet. Die Unvermeidbarkeit könnte dann in Frage gestellt werden.

2. Wie hoch muss der Arbeitsausfall sein, damit Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann?

Hier hat es durch die aktuelle Gesetzesänderung eine Herabsetzung der Voraussetzungen gegeben. Bislang musste ein Drittel der Beschäftigten von Ausfällen betroffen sein. Nun gilt: Kurzarbeitergeld kann dann beantragt werden, wenn 10 Prozent der Mitarbeiter mindestens 10 Prozent Arbeitsausfall haben. **WICHTIG:** Diese Regelung gilt rückwirkend zum 1. März 2020, Arbeitsausfälle seit dieser Zeit können noch jetzt angemeldet werden.

3. Was ist, wenn der Betrieb vorübergehend ganz geschlossen werden muss?

Der Umfang des Arbeitsausfalls richtet sich nach der Auftragslage und den Vereinbarungen innerhalb des Betriebs (siehe Frage 5). Wird die Arbeit vorübergehend ganz eingestellt, dann handelt es sich um „Kurzarbeit null“, die nach denselben Regeln behandelt wird, wie andere Reduzierungen.

4. Kann Kurzarbeitergeld auch dann beantragt werden, wenn der Betrieb behördlich geschlossen wird?

Ja, das ist möglich, denn der Arbeitsausfall ist unvermeidlich, vorübergehend und erheblich. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt. Es ist allerdings zu beachten, dass in diesem Fall auch eine Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz in Betracht kommt, wenn die behördliche Schließung auf dieses Gesetz zurückzuführen ist.

5. Kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen?

Nein. Wenn es einen Betriebsrat gibt, dann muss er der Kurzarbeit zustimmen. Gibt es keinen Betriebsrat, müssen alle betroffenen Mitarbeiter ihr Einverständnis erklären. Auch tarifliche Regelungen sind hier von Belang. Für diese tariflichen Regelungen sind die Landesinnungsverbände zuständig. Der DFV hat keine Kenntnis über entsprechende tarifliche Regelungen im Fleischerhandwerk.

Im Regelfall wird also die Zustimmung der Arbeitnehmer durch individuelle arbeitsvertragliche Regelungen geregelt werden müssen. In einem ergänzenden Arbeitsvertrag muss festgelegt sein:

- Beginn und Ende der Kurzarbeit
- die für die Dauer der Kurzarbeit vereinbarte Arbeitszeit und wie sie verteilt wird.

Die vertragliche Vereinbarung muss beim Antrag auf Kurzarbeit vorgelegt werden.

6. Für welche Arbeitnehmer kann Kurzarbeit beantragt werden?

Es muss sich um ungekündigte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte handeln, wozu auch Arbeitnehmer in befristeten Arbeitsverhältnissen zählen. Geringfügig Beschäftigte oder Auszubildende sind ausgeschlossen.

7. Müssen alle Arbeitnehmer im gleichen Verhältnis reduzieren?

Nein, die Kurzarbeit kann auch für einzelne Arbeitnehmer oder bestimmte Arbeitsbereiche (zum Beispiel für die Beschäftigten im Party-Service oder Catering) vereinbart werden.

8. Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem konkreten Ausfall an Netto-Lohn oder Netto-Gehalt. Davon erhalten die Arbeitnehmer 60 %, wenn mindestens ein Kind im Haushalt des Arbeitnehmers lebt, sind es 67 %. Eine Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes ist hier zu finden: https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

9. Welche zusätzlichen Leistungen gibt es?

NEU: Nach der wegen der Corona-Krise ergangenen Gesetzesänderung werden jetzt auch die vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

10. Wie lange wird das Kurzarbeitergeld gezahlt?

Die Leistungen bei Kurzarbeit werden grundsätzlich maximal 12 Monate gewährt. In außergewöhnlichen Situationen kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Rechtsverordnung eine Verlängerung auf bis zu 24 Monate ermöglichen. Es ist durchaus möglich, dass das im Falle der Corona-Krise so erfolgt.

11. Wie läuft das Antragsverfahren?

Die Beantragung des Kurzarbeitergeldes erfolgt in zwei Stufen:

1. Der Arbeitsausfall wird vom Arbeitgeber der zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Die richtige Dienststelle für den eigenen Betrieb kann hier ermittelt werden: <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen>.

Zur Anzeige des Arbeitsausfalls steht ein Formular bereit. Es ist hier zu finden: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Die Agentur für Arbeit entscheidet nach der Anzeige möglichst schnell, ob die Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen. Der Arbeitgeber ermittelt das Kurzarbeitergeld mit Hilfe der Tabelle (siehe Frage 8) und zahlt das Kurzarbeitergeld an die Beschäftigten aus.

2. Im Anschluss richtet der Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag auf Erstattung des ausgezahlten Geldes an die Arbeitsagentur. Auch dafür steht ein Formular zur Verfügung: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Zusätzlich muss eine Liste beigefügt werden, in dem die betroffenen Mitarbeiter und jeweils die entsprechenden Beträge aufgeführt sind. Das dafür vorgesehene Formular gibt es hier: https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf.

12. Wie lange dauert das Antragsverfahren?

Die Bundesagentur für Arbeit bezeichnet das gesamte Verfahren als unbürokratisch und einfach. Im Regelfall, so heißt es, sei das Gesamtverfahren innerhalb von rund 15 Tagen abgeschlossen. Angesichts der jetzt zu erwartenden Flut von Anträgen ist jedoch unklar, ob diese Bearbeitungsdauer eingehalten werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass die Ausstattung der Agenturen möglichst schnell an den erhöhten Bedarf angepasst wird.

13. Welche Hilfen gibt es?

Die Arbeitsagenturen bieten ausdrücklich an, zu telefonischen oder persönlichen Beratungen zur Verfügung zu stehen. Unternehmen, die bei ihrer Agentur noch keinen direkten Ansprechpartner haben, können sich auch an den gebührenfreien Anschluss des zentralen Arbeitgeber-Service der Bundesagentur wenden: Telefon: 0800 4 555520. Dieser Anschluss ist aber offensichtlich schon jetzt extrem belastet.

14. Weitere Informationen

Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsfoerderung/kug.html>

II. Fragen und Antworten zu Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

1. Was wird entschädigt?

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird und einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung (§ 56 IfSG). Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag.

Mögliche Entschädigungsleistungen können nur dann geltend gemacht werden, wenn aufgrund einer konkreten Erkrankung des Betriebsinhabers oder unter den Beschäftigten die nach Landesrecht zuständige Behörde für diesen Betrieb ein Beschäftigungsverbot oder eine Quarantäne anordnet. Ob die strengen Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung des Verdienstaufschlags nach dem Infektionsschutzgesetzes gegeben sind, ist mit den nach Landesrecht örtlich zuständigen Behörden zu klären (siehe Frage 6).

2. Für wen gilt ein Tätigkeitsverbot?

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot für Personen, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit diesen in Berührung kommen, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten leiden oder Ausscheider sind.

Darüber hinaus sind die Gesundheitsämter berechtigt, Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern bestimmte berufliche Tätigkeiten zu untersagen, soweit dies notwendig ist, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern.

Die Gesundheitsämter haben auch das Recht, die oben genannten Personen in einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort abzusondern (beispielsweise in häuslicher Quarantäne).

3. Auf welche Leistungen hat ein Arbeitnehmer Anspruch?

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses (längstens für sechs Wochen) die Entschädigung ausbezahlen. Diese Zahlung ist vergleichbar mit der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Das Geld wird dem Arbeitgeber auf Antrag Behörde vollständig erstattet.

Nach sechs Wochen erhält der Arbeitnehmer auf zusätzlichen, formlosen Antrag hin eine Entschädigung direkt von der zuständigen Behörde. Diese wird in Höhe des Krankengeldes (nach der Beendigung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) gezahlt.

4. Auf welche Leistungen hat ein Selbstständiger Anspruch?

Anders als beim Kurzarbeitergeld haben auch selbstständige Unternehmer im Falle eines Beschäftigungsverbots Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausfalls. Sie wird direkt bei der zuständigen Behörde beantragt.

5. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Arbeitgeber für die Mitarbeiter

- Nachweis über die Höhe des Arbeitsentgeltes
- Nachweis über abzuziehende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung
- Nachweis über gezahlte beziehungsweise nicht gezahlte Zuschüsse
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung
- ggf. Auszug aus Tarifvertrag über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

Selbstständige

- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten Jahreseinkommens (oder betriebswirtschaftliche Auswertung / BWA des Steuerberaters)
- Krankenscheine bei Krankschreibung
- Bescheid über das Tätigkeitsverbot und dessen Aufhebung

6. Welche Behörde ist zuständig?

Die Zuständigkeit ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Auskunft über die Regelung im jeweiligen Bundesland gibt die nachfolgende Aufstellung. Bei den dort angegebenen Adressen gibt es auch weiterführende Informationen und entsprechende Antragsformulare.

Ansprechpartner der Länder für Informationen und Anträge für die Zahlung von Verdienstausschüttungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Stand 16. März 2020

Baden-Württemberg: Ansprechpartner ist das jeweilige Gesundheitsamt. Weitere Informationen der IfSG-Meldestelle des Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg [unter](#)

Bayern: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Informationen und Antragstellung [unter](#)

Berlin: Die Berliner Gesundheitsämter der Bezirke sind für die Durchführungs- und Ordnungsaufgaben zuständig. Informationen [unter](#)

Brandenburg: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Informationen und Antragstellung [unter](#)

Bremen: Zuständig ist das jeweilige Gesundheitsamt.

Hamburg: Zuständig sind die jeweiligen Bezirksämter.

Hessen: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration. Anträge sind bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt zu stellen. Informationen [unter](#)

Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern – Dezernat Soziales Entschädigungsrecht. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Niedersachsen: Anträge stellen Sie direkt beim zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt (Gesundheitsamt, Ordnungsamt). Informationen [unter](#)

Nordrhein-Westfalen-Rheinland: Landschaftsverband Rheinland – LVR-Dezernat Schule, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Nordrhein-Westfalen-Westfalen-Lippe: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Amt für Soziales Entschädigungsrecht. Informationen und Antragsstellung [unter](#)

Rheinland-Pfalz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Informationen und Antrag [unter](#)

Saarland: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Informationen und Antrag [unter](#) <https://www.saarland.de/221386.htm>

Sachsen: Landesdirektion Sachsen – Inneres, Soziales und Gesundheit. Informationen und Antragstellung [unter](#)

Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Gesundheitswesen, Pharmazie. Informationen und Antrag [unter](#)

Schleswig-Holstein: Landesamt für soziale Dienste. Informationen und Antrag [unter](#)

Thüringen: Thüringer Landesverwaltungsamt. Informationen zum Antrag [unter](#)

Die Kontaktdaten Ihres zuständigen Gesundheitsamtes finden Sie über die folgende Webseite des Robert-Koch-Instituts [unter](#)